

Vernehmlassung zum Entwurf eines Datenschutzgesetzes

29. Oktober 2001

Sehr geehrter Herr Landammann
Sehr geehrte Frau Regierungsrätin
Sehr geehrte Herren Regierungsräte

Am 21. August 2001 haben Sie das Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf eines Gesetzes über den Schutz von Personendaten (Datenschutzgesetz) eröffnet. Gerne nehmen wir die Gelegenheit wahr, Ihnen unsere Stellungnahme zukommen zu lassen. Nach einleitenden Bemerkungen gehen wir anschliessend auf die uns wichtig erscheinenden Artikel näher ein.

I. Einleitende Bemerkungen

Nachdem die Kantone Appenzell Innerrhoden, Graubünden und Zug vor kurzem neue Datenschutzgesetze erlassen haben, verbleibt der Kanton Glarus praktisch als letzter Kanton ohne eigene materielle Datenschutzbestimmungen. Die SP des Kantons Glarus begrüsst daher das Bestreben des Regierungsrates zum Erlass eines Datenschutzgesetzes. Angesichts der Wichtigkeit der Materie wird zu Recht ein eigenständiges Gesetz im formellen Sinne vorgelegt. Nachdem sich der Kanton Glarus seit der Einreichung eines Memorialsantrages im August 1984 Zeit gelassen hat, ein eigenes Datenschutzgesetz zu erlassen, bedauern wir, dass sich der vorgelegte Entwurf weitgehend an das Eidgenössische Datenschutzgesetz und an bestehende kantonale Gesetze anlehnt. Unseres Erachtens wurde die Chance verpasst, ein modernes Gesetz auszuarbeiten, das neben dem Datenschutz unter Berücksichtigung der neuen elektronischen Möglichkeiten (wie z.B. Internet) generell auch den Zugang und den Nicht-Zugang zu Informationen und Daten beinhaltet. Datenschutz und Zugang der Öffentlichkeit zur Information sind miteinander verknüpft, so dass der Weg, den der Kanton Solothurn beschritten hat (vgl. auch erläuternder Bericht S. 2 Mitte), zu bevorzugen ist. Generell fehlen Richtlinien, ob und welche Informationen die Behörden und Verwaltungsstellen an Dritte auch unter dem Aspekt des Datenschutzes weitergeben dürfen (z.B. wie weit die Anonymisierung von Entscheiden, die veröffentlicht werden, gehen muss).

Im Hinblick auf künftige Vernehmlassungen regen wir an, dass in den Erläuterungen bei den einzelnen Artikeln jeweils angeführt wird, an welcher internationalen, eidgenössischen oder kantonalen Regelung sich die Glarner Lösung orientiert. Ein solcher Hinweis würde die Prüfung und das Verständnis der vorgeschlagenen Regelung wesentlich erleichtern und unnötige Diskussionen ersparen. So wäre beispielsweise ohne weitere Abklärungen klar gewesen, dass die begriffliche Umschreibung der "besonders schützenswerten Personendaten" gemäss Art. 3 lit. b des Entwurfes wörtlich aus Art. 3 lit. c des Eidgenössischen Datenschutzgesetz entnommen worden ist.

Generell ist zu sagen, dass die Erläuterungen zum Gesetzesentwurf angesichts der komplizierten Materie nur schwer verständlich und nicht sehr bürgernah formuliert sind.

II. Zu den einzelnen Artikeln

Art. 3 Begriffe lit. b: Beim Begriff "besonders schützenswerte Personendaten", der abschliessenden Charakter zu haben scheint, ist zu überlegen, ob nicht eine offenere Formulierung zu wählen ist. So hat der Ständerat bei der Ausarbeitung von Art. 3 lit. c DSG

vorgeschlagen, besonders schutzwürdig seien "Daten, bei denen wegen ihrer Bedeutung, der Art ihrer Bearbeitung oder ihrer Verknüpfung mit anderen Daten eine besondere Gefahr einer Persönlichkeitsverletzung besteht" (vgl. Urs Belser, in Kommentar zum schweizerischen Datenschutzgesetz, N. 11 zu Art. 3). Denn die Schutzwürdigkeit hängt oft nicht nur von der Datenart, sondern vielmehr vom Bearbeitungskontext, vom Zweck, von der Verbreitung der Information und weiteren Umständen ab. So ist ein gewisser Widerspruch zwischen Art. 3 lit. b und Art. 10 Abs. 2 des Entwurfs nicht zu übersehen: Die politische Tätigkeit gehört zu den besonders schützenswerten Personendaten, doch können solche Daten laut Art. 10 Abs. 2 des Entwurfs einem privaten Gesuchsteller im Einzelfall bekannt gegeben werden, wenn dieser ein einen politischen Zweck verfolgendes Interesse glaubhaft machen kann.

Art. 7 Beschaffen von Personendaten Zu Recht wird in den Erläuterungen (S. 9) als wichtig hervorgehoben, dass Art. 7 verhindern soll, dass sich die staatlichen Stellen der Einfachheit halber die Daten bei einer andern kantonalen oder kommunalen Stelle besorgen können. Beim Beschaffen handelt es sich nur um eine der in Art. 3 lit. c des Entwurfs beschriebenen Möglichkeiten des Bearbeitens. Der Datenschutz verlangt aber eine informationelle Trennung innerhalb der Verwaltungseinheiten der gleichen staatlichen Stelle oder zwischen verschiedenen staatlichen Stellen (z.B. Kanton/Gemeinde, Gemeinde/Gemeinde) für sämtliche Anwendungsfälle des Bearbeitens von Personendaten. Im Gesetz sollte daher - am besten in einem separaten Artikel - der Grundsatz der informationellen Trennung (vgl. dazu Jean-Philippe Walter, in Kommentar zum schweizerischen Datenschutzgesetz, N. 7 zu Art. 19) verankert werden.

Art. 10 Bekanntgabe von Personendaten Dieser Artikel, der die heikle Bekanntgabe von Personendaten durch ein öffentliches Organ an öffentliche oder private Gesuchsteller regelt, vermag nicht zu befriedigen und sollte überarbeitet werden. Als Grundsatz sollte im ersten Absatz festgehalten werden, dass die Bekanntgabe von Personendaten nicht zulässig ist, es sei denn, sie sei aus den in den nachfolgenden Absätzen festgehaltenen Gründen gestattet. Sodann wird zu wenig unterschieden zwischen öffentlichen und privaten Gesuchstellern. Diese beiden Fälle sollten in zwei verschiedenen Artikeln gefasst werden (vgl. z.B. § 8 und 9 Datenschutzgesetz Basel-Landschaft). Schliesslich bedarf auch die Bekanntgabe oder der Zugriff auf Personendaten innerhalb der verschiedenen Verwaltungseinheiten (z.B. Grundbuchamt - Steueramt, Verwaltung - Gericht, Militär/Polizei innerhalb der gleichen Direktion) einer speziellen Regelung (vgl. auch die Ausführungen weiter oben zu Art. 7). Die "Absichts-erklärung" in Art. 6 Absatz 1 des Entwurfs ist nicht ausreichend.

Art. 14 Einsichts- und Auskunftsrecht Der eigentliche Kernartikel des Gesetzesentwurfs (vgl. Erläuterungen S. 13) ist nach unserer Auffassung klarer zu fassen. So spricht Absatz 1 nur von Einsicht, Absatz 2 von Auskunft und Einsicht. Im ersten Absatz ist der Grundsatz festzuhalten, dass jede betroffene Person das Recht auf Einsicht und Auskunft hat. In den folgenden Absätzen sind die Ausnahmen vom Grundsatz festzuhalten, wobei für eine (Teil-)Verweigerung des Einsichts- und Auskunftsrechts auch das Vorhandensein einer gesetzlichen Grundlage aufzunehmen ist (vgl. Art. 9 Abs. 1 lit. a DSG). Zu verzichten ist ferner auf den Grund des Rechtsmissbrauchs als Schranke für die Auskunft oder Einsicht (vgl. Abs. 2 von Art. 14 des Entwurfs), da es sich beim Rechtsmissbrauch um einen allgemeinen Rechtsgrundsatz handelt, der ohnehin gilt.

Art. 20 Kantonale Aufsichtsstelle In den Erläuterungen (S. 15) wird mit Recht Wert auf die Unabhängigkeit der Kontrollinstanz gelegt. Aus diesem Grund kommen als Datenschutzbeauftragte oder als Mitglieder der Daten-schutzkommission nur Personen in Frage, die nicht in einem Anstellungsverhältnis bei einer Staatsstelle stehen und verwaltungsunabhängig sind. Die Unabhängigkeit spricht auch dafür, dass als Wahlorgan der Landrat vorzusehen ist. Entsprechend regen wir an, dass diesen beiden Änderungen im ersten Absatz von Art. 20 aufgenommen werden. Nach Absatz 3 von Art. 20 sind der Regierungsrat und die kantonalen Gerichte von der Aufsicht durch die Kontrollinstanz

ausgenommen. Für diese Ausnahme findet sich in den Erläuterungen zu Art. 20 keine Begründung. Soweit der Regierungsrat (Art. 2 Abs. 1 lit. a des Entwurfs) und die Gerichte (Art. 2 Abs. 1 lit. b des Entwurfs) unter den Geltungsbereich des Datenschutzgesetzes fallen, ist kein Grund ersichtlich, weshalb diese Behörden der Aufsicht durch die Datenschutzkommission oder den/die Datenschutzbeauftragte(n) nicht unterstehen sollten. Wir beantragen daher, dass Absatz 3 ersatzlos gestrichen wird.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Sozialdemokratische Partei des Kanton Glarus